

Erfahrungsbericht

Sommerkurs im Internationalen Öffentlichen Recht der Haager Akademie für Internationales Recht 2014

von David Moritz Schuhler

Zunächst möchte ich die Gelegenheit nutzen und mich sowohl bei den Mitgliedern als auch dem Vorstand der deutschen Gruppe der *Association of Attendees and Alumni* von ganzem Herzen für die großzügige finanzielle Unterstützung zur Teilnahme an dem diesjährigen Kurs im Internationalen Öffentlichen Recht der Haager Akademie für Internationales Recht bedanken. Aus akademischer und persönlicher Perspektive werte ich den Sommerkurs als einzigartige Veranstaltung, die in dieser Form ihresgleichen sucht.

Im Mittelpunkt der Sommerakademie stand, wie auch in den Jahren zuvor, der dreiwöchige Hauptkurs. Dieser beschäftigte sich in diesem Jahr mit Rangfolgen innerhalb der internationalen Rechtsordnung und wurde von dem iranischen Professor Jamshid Momtaz gelesen. Zum ersten Mal in der Geschichte der Haager Akademie für Internationales Recht wurde der Hauptkurs damit von einem Vertreter aus Asien durchgeführt. Neben dem Hauptkurs fanden täglich zwei weitere wöchentlich wechselnde Vorlesungen statt, so dass innerhalb der drei Wochen ein Einblick in eine Vielzahl unterschiedlicher Bereiche des Internationalen Öffentlichen Rechts gewährt wurde. Neben den Vorlesungen bestand das Angebot, ausgewählte Themen im Rahmen von Seminaren zu vertiefen und hier in einen unmittelbaren Austausch mit Professoren sowie Teilnehmern zu treten. Für diejenigen Teilnehmer, die sich dazu entschieden hatten, an der Abschlussprüfung zur Erlangung des Diploms der Akademie teilzunehmen, fanden darüber hinaus sogenannte *directed studies* statt, in deren Rahmen spezielle Fragestellungen in kleiner Runde diskutiert wurden. Die unmittelbare Nachbarschaft zum Internationalen Gerichtshof (IGH) ermöglichte neben der Nutzung der weltweit größten und aus dem Nachlass von Andrew Carnegie finanzierten Völkerrechtsbibliothek, auch den direkten Kontakt zu den Richtern des IGH. In diesem Zusammenhang hielt Richter Ronny Abraham einen spannenden Vortrag über die Zuständigkeit des Gerichts, während ich gemeinsam mit einer Gruppe osteuropäischer Teilnehmer die Möglichkeit bekam, IGH-Präsident Peter Tomka über die neuesten Entwicklungen innerhalb des Gerichts zu befragen. Eine weitere Besonderheit des Sommerkurses stellte sicherlich auch die Vielzahl an angebotenen Exkursionen zu den in Den Haag ansässigen Tribunalen und Internationalen Organisationen dar. Um eine thematische Übersicht des diesjährigen Sommerkurses im Internationalen Öffentlichen Recht zu bieten, werde ich im Folgenden versuchen, die einzelnen Veranstaltungen zumindest holzschnittartig zusammenzufassen.

Den Einstieg in die erste Woche bereitete Jamshid Momtaz, der zur Zeit eine Professur an der Universität Teheran innehat und darüber hinaus neben zahlreichen anderen Aktivitäten im Jahr 2005/2006 als Präsident der *International Law Commission* fungierte und somit unmittelbar an der Fortentwicklung des Internationalen Rechts beteiligt war. Eine erste Beobachtung, die sich in Bezug auf eine Rangfolge von Normen innerhalb des Völkerrechts machen lässt, ist, dass der viel zitierte Artikel 38 des IGH-Statuts, der für sich genommen nahezu eine exakte Kopie des selben Artikels des Statuts des Ständigen Internationalen Gerichtshofs darstellt, zwar die verschiedenen Quellen des Völkerrechts auflistet, jedoch inhaltlich keine Qualifizierung trifft, so dass zumindest von einer Gleichrangigkeit der Quellen ausgegangen werden kann. Eine Reihe von Vorschriften nimmt jedoch entweder direkt oder indirekt Bezug auf Situationen, in denen es zu einem Konflikt aufgrund der Kollision von Verpflichtungen kommt. Hier zu nennen ist etwa Artikel 103 der UN-Charta, wonach die Vorschriften der Charta der Vereinten Nationen Vorrang haben, sofern es zu einem Widerspruch von sich aus Völkerrecht ergebenden Verpflichtungen kommt. Während einige diese Bestimmung

dahingehend auslegen, dass sich aus dem Vorrang der UN-Charta eine Normenhierarchie ableiten lässt, so sprechen doch die besseren Argumente dafür, dass der Artikel eine Doppelfunktion hat. Er stellt klar, dass die Charta einerseits zu respektieren ist, andererseits ist nicht beabsichtigt, hierdurch andere Normen des Völkerrechts zu schwächen. Anders verhält es sich hingegen mit Artikel 64 der Wiener Vertragsrechtskonvention (WVK), welcher besagt, dass ein im Widerspruch zu einer *ius cogens*-Norm stehender Vertrag nichtig ist und erlischt. Zusammen mit Artikel 53 WVK, welcher *ius cogens*-Normen als Vorschriften definiert, von denen nicht abgewichen werden darf und die nur durch spätere Normen des allgemeinen Völkerrechts derselben Rechtsnatur geändert werden können, kann der Artikel 64 WVK damit als Grundlage für eine faktische Hierarchie innerhalb der Völkerrechtsordnung angesehen werden. Diese Tatsache stimmt mit den hohen Anforderungen überein, die an das Entstehen von *ius cogens*-Normen im Allgemeinen gestellt werden. Eine Normenhierarchie ist damit unzweifelhaft vorhanden und bestätigt gleichfalls die Existenz der internationalen Gemeinschaft als gesetzgebende Einheit.

Einen ungewöhnlichen Einstieg in seine Vorlesung zum Thema „Rebellion und Internationales Recht“ bot Olivier Corten, Professor an der Freien Universität Brüssel, mit dem Abspielen des Lieds „*Rule My World*“ der Band „*Kings of Convenience*“. Die zentrale Frage bestand darin, ob auf internationaler Ebene ein Recht auf Rebellion existiert. Unterstützung findet eine solche Ansicht etwa in der Präambel der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, in der es bereits heißt, dass „*rebellion against tyranny and oppression*“ ein letztes Mittel darstellen kann. Unzweifelhaft haben Staaten die Verpflichtung, ihre Bürger zu schützen. Fraglich ist aber, wer diese Aufgabe erfüllt, sofern ein Staat nicht mehr in der Lage ist, eben diese Sicherheit zu gewährleisten. Diesbezüglich könnte man etwa an Rebellen denken, zumindest sofern sie selbst nicht in den Konflikt involviert sind. Dies wird durch die internationale Gemeinschaft jedoch grundsätzlich abgelehnt. Vielmehr obliegt die Entscheidung für oder gegen Maßnahmen in einem solchen Fall dem Sicherheitsrat. Gleichfalls verbunden mit der Frage nach einem Recht auf Rebellion ist das Recht auf Abspaltung, denn gerade im Fall von schwerwiegender Unterdrückung einzelner Bevölkerungsgruppen, kann das sehr eng auszulegende Recht auf Abspaltung die Beendigung eines Konflikts bewirken. In diesem Sinne wirkt der oben genannte Liedtext gerade zu utopisch, wenn es heißt: „*Only someone who's morally/ Superior can possibly/ And honestly deserve/ To rule my world*“.

Professorin Christine Gray lehrt an der Universität von Cambridge und beschäftigte sich im Rahmen ihrer kritischen Vorlesung mit den Grenzen der Nutzung von Gewalt, insbesondere unter Bezugnahme auf gezielte Tötungen durch den Einsatz von unbemannten Drohnen und einseitige humanitäre Interventionen. Diesbezüglich lassen sich eine Reihe von Fragestellungen formulieren. So etwa gilt es zunächst zu klären, ob gezielte Tötungen unter Internationalem Recht überhaupt zulässig sind. Ein möglicher Ansatzpunkt wäre hierbei eine weite Interpretation des Rechts auf Selbstverteidigung. Demnach wären gezielte Tötungen auch auf dem Gebiet eines Drittstaates losgelöst von einer etwaigen Zustimmung Teil des Rechts auf Selbstverteidigung, sofern der Drittstaat selbst nicht in der Lage ist, beispielsweise terroristische Aktivitäten zu unterbinden. Hiergegen spricht jedoch grundsätzlich das Prinzip der Nichteinmischung. Unabhängig hiervon muss allerdings hinterfragt werden, ob Droneneinsätze tatsächlich effektiv sind oder ob sie in der Realität Konflikte nicht lediglich weiter anheizen und somit zu einer Verstärkung des Problems beitragen. Demgemäß müssen sowohl die kurz- als auch die langfristigen Folgen eines Eingreifens berücksichtigt werden und es muss zumindest eine hinreichende Möglichkeit dafür bestehen, dass die Intervention erfolgreich ist und die eingesetzten Mittel angemessen sind.

Erste Referentin der zweiten Woche war Emmanuelle Tourme-Jouannet, Professorin an der Universität Paris 1 Panthéon-Sorbonne. In ihrer Vorlesung ging es um die Verbindung zwischen dem Recht auf Entwicklung und den Menschenrechten. Die Menschenrechte sind von übergeordneter Bedeutung und finden sich in nahezu jedem Bereich des Internationalen Rechts. Dadurch stellt deren Schutz und Förderung eine entscheidende Aufgabe eines jeden Organs der

Vereinten Nationen dar. Völkerrecht und Menschenrechte haben nach dem Zweiten Weltkrieg eine parallele Entwicklung erfahren und nicht wenige sehen in der Existenz der Menschenrechte eine Weiterentwicklung des klassischen Völkerrechts. Das Recht auf Entwicklung hat sich dagegen erst nach dem Ende des Kalten Krieges entwickelt und nutzt das bereits entstandene Menschenrechtsregime als Grundlage, geht aber oftmals über dies hinaus und stellt das Recht des Individuums auf Entwicklung und Teilhabe in den Mittelpunkt.

Mit der rechtlichen Dimension von Rüstungsbeschränkungsabkommen befasste sich Bakhtiyar Tuzmukhamedow, derzeit Richter am Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda. Neben einem Überblick über die verschiedenen Institutionen sowie die wichtigsten Abkommen im Bereich der Regulierung von speziellen Rüstungsgütern bekamen die Teilnehmer einen Eindruck über die Funktionsweise eben dieser Abkommen. So besteht etwa ein großer Unterschied zwischen Abrüstungsmechanismen und Nichtverbreitungsverträgen. Während erstere eine Vielzahl von Maßnahmen und Instrumenten umfassen, die zwar nicht auf die totale Aufgabe von Rüstungsgütern gerichtet sind, aber dennoch darauf abzielen, deren Einsatz zu begrenzen und zu reduzieren, zielen letztere auf die Beibehaltung des *status quo* ab und sind damit lediglich ein Präventionsmittel. Rüstungskontrolle hat sowohl auf internationaler als auch auf regionaler Ebene beachtliche Erfolge zu verzeichnen. Exemplarisch zu nennen ist hier etwa das Verbot von oberirdischen Atomwaffentests oder der Vertrag über die kernwaffenfreien Zonen in der Region Lateinamerikas und der Karibik.

Erster Redner in der dritten und letzten Woche war der stellvertretende Generalsekretär des Ständigen Schiedsgerichtshofs, Brooks Daly, der sich in seiner Vorlesung mit der Frage beschäftigte, ob man im Bereich der zwischenstaatlichen Schiedsgerichtsbarkeit von einer „*Renaissance*“ sprechen kann. Um diese Frage beantworten zu können, war es zunächst notwendig zu klären, warum sich Staaten überhaupt für die Schiedsgerichtsbarkeit entscheiden. Dies lässt sich wohl zum einen durch die verhältnismäßig große Flexibilität von Schiedsverfahren erklären, zum anderen aber auch dadurch, dass am Ende des Prozesses ein für beide Seiten bindendes Ergebnis vorliegt. Gerade im Bereich von Territorialstreitigkeiten kann eine solche bindende Entscheidung weitreichende Konsequenzen mit sich bringen, indem möglicherweise auf Staatsgebiet verzichtet werden muss. Hervorzuheben bleibt aber auch die friedliche Natur der schiedsgerichtlichen Streitbeilegung, die bei der Wahl des Mittels stets zumindest mit-ausschlaggebend ist. Anhand einer Serie von Fallbeispielen wurde die Vielschichtigkeit der zur Schiedsgerichtsbarkeit übermittelten Streitigkeiten deutlich. Durch die quantitative und qualitative Aufarbeitung der vor den Ständigen Schiedsgerichtshof gelangten Klagen, kann man schließlich zu Recht zu der Überzeugung gelangen, dass sich nach einer Periode der Skepsis, tatsächlich eine gewisse „Wiedergeburt“ der zwischenstaatlichen Schiedsgerichtsbarkeit vollzieht.

Im Mittelpunkt der Vorlesung des letzten Referenten Maurizio Ragazzi, ehemaliger Senior Counsel für Internationales Recht der Weltbank, stand die Verbindung zwischen den Vereinten Nationen und der Weltbank. Grundannahme sowohl innerhalb der Vereinten Nationen als auch der Weltbank ist die wesentliche Verbindung von Frieden und Wohlstand. Die rechtliche Grundlage für die Verbindung zwischen den Vereinten Nationen und der Weltbank stellt ein Abkommen von 1947 dar, welches die Weltbank als unabhängige Sonderorganisation innerhalb des Systems der Vereinten Nationen kennzeichnet. Die Unabhängigkeit der Weltbank stellt dabei eine zentrale Voraussetzung für die Erfüllung ihrer Aufgaben dar. Bedeutende Unterschiede zwischen beiden Institutionen zeigen sich zum einen in der Ausgestaltung der Mitbestimmungsrechte, die im Falle der Weltbank an die Höhe der Anteile gebunden sind, während innerhalb der Vereinten Nationen, mit Ausnahme des Sicherheitsrates, jeder Staat mit dem gleichen Stimmrecht ausgestattet ist. Ein weiterer Unterschied ist, dass es sich bei den Vereinten Nationen um eine politische und nicht wie bei der Weltbank um eine technische Einrichtung handelt. Im Laufe der Vorlesung wurden schließlich weitere Verbindungen und gemeinsame Vorstöße beider Organisationen näher beleuchtet und

kritisch hinterfragt sowie alternative Strukturen angedacht. Die Vorlesungseinheit endete mit der Aufforderung an die Teilnehmer: „*Conquer the world but don't loose your soul when doing so!*“

Ich würde mich freuen, wenn durch diese skizzenhaften Ausführungen zumindest ein Eindruck der Vielfaltigkeit der in der Sommerakademie angesprochenen Themen vermittelt werden konnte und dies vielleicht sogar den ein oder anderen dazu motiviert, sich selbst für einen der nächsten Sommerkurse zu bewerben. Es lohnt sich!